

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Ausschusses Dorfleben und Umwelt findet statt am

Mittwoch, dem 08. Juni 2022, 20.00 Uhr

im Sitzungsraum des Gemeindebüros Fintel

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Beratung und Beschlussempfehlung zur Neugestaltung der Ortseingangsschilder
Hier: Ergänzung durch die plattdeutsche Schreibweise (Antrag Heidi Ruschmeyer)
3. Beratung über die Neugestaltung der Eintrittspreise für das Freibad (ab Saison 2023)
4. Beratung und Beschlussempfehlung zur Gründung eines Arbeitskreises zum Thema Mobilität und Barrierefreiheit in der Gemeinde Fintel (Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2021)
5. Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Ruhezeiten in der Gemeinde Fintel
6. Beratung und Beschlussempfehlung zum Umwelttag 2022/2023
7. Aussprache über die Weiterführung der Kinderakademie
8. Beratung über die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen (Anregung T. Sietz)
9. Beratung und Beschlussempfehlung über die Ergänzung der Straßenbeleuchtung in der Lauenbrücker Straße
10. Aussprache über die Organisation des Laternenumzuges (wer, wie, was, wann, wo?)
11. Beratung über die Problematik am „Fleetsee“
Hier: Ruhestörung, Vandalismus
12. Beratung über die Problematik in Bezug auf die Gossenreinigung
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Interessierte Zuhörer sind herzlich willkommen.

CDU Fraktion Fintel

An den

Gemeinderat Fintel

Fintel, den 24.11.2021

Antrag der CDU Fraktion

Antrag auf Einführung eines regelmäßigen Arbeitskreises zur Förderung der barrierefreien Mobilität in Fintel

Ausgangslage:

Die Finteler Bevölkerung wird immer älter und damit weniger mobil. Im Ortsbild sind immer mehr Menschen mit Mobilitätshilfen (Rollatoren, Rollstühle, Scooter etc.) zu sehen. Aktuell ist eine altersgerechte Wohnanlage auf dem ehemaligen Gelände des Vags-Hofes geplant, um den Menschen ein Älter werden in der vertrauten Umgebung in Fintel zu ermöglichen. Das Finteler Wegenetz - hier besonders die Fußwege sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht ausreichend sicher und damit auch nur eingeschränkt nutzbar.

Um diese Situation zu verbessern, schlagen wir einen regelmäßigen überparteilichen Arbeitskreis mit folgenden Aufgabenstellungen vor:

- Arbeitskreis überparteilich mit 5 Mitgliedern (2 mal CDU, 2 mal SPD, 1 mal Erwin Weseloh/Grüne). Die Mitwirkung von Nicht-Ratsmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- Regelmäßige Treffen, idealerweise 1 mal pro Quartal, um einen kontinuierlichen Austausch über Ergebnisse zu haben und kurzfristig den Rat informiert zu halten und Maßnahmen zu planen
- Erstellen eines Mobilitätskatasters (wo befinden sich Bänke in der Gemeinde, welche Fußwege und Straßenränder sind aktuell nicht für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar, öffentliche Toiletten, die für Behinderte nutzbar sind)
- Erstellen eines Maßnahmenkataloges zur Beseitigung der Missstände



Auszug aus der

**Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Samtgemeinde Fintel**

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 23.07.2014, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 06.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit 22.00 Uhr-6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Tagsüber gilt das Überschreiten von 40db als Überschreiten der Zimmerlautstärke.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen bzw. Versammlungsstätten.

(3) Die Vorschriften des NFeiertagsG, des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG), des Versammlungsgesetzes, des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielfläche, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen montags bis samstags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztagig nicht durchgeführt werden. In der Mitgliedsgemeinde Fintel ist zudem eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00-14:30 Uhr festgelegt.

(2) In Notfällen darf von Abs. 1 abgewichen werden. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer oder sonstige öffentliche Abfallbehälter zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Das Durchsuchen von Wertstoffcontainern ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel

(Präambel)

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Fintel geregelt.

2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ausschließlich der Fahrbahnen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Lauenbrück, den 28.11.2002

Samtgemeinde Fintel

gez. Riebesehl
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dreyer
Samtgemeindedirektor

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) vom 28.11.2002

(Präambel)

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Urat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung). Wildgräser und Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere (z.B. Hundekot) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

3) Bei der Reinigung ist übermäßige Staubeentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

4) Schmutz, Laub, Papier, Urat, Wildgräser und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Geh- und Radwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) ausschließlich der Fahrbahnen.

2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 4 Winterdienst

1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

1.) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,

2.) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.

4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

6) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.

7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtige oder Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGeFAg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Lauenbrück, den 28.11.2002

Samtgemeinde Fintel

gez. Riebeschl
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dreyer
Samtgemeindedirektor